



TLT/12745/25/9

THÜR. LANDTAG POST
08.12.2025 09:20
3401012025

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Inneres, Kommunales
und Landesentwicklung

Der Minister

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Präsident
des Thüringer Landtages
Herrn Dr. Thadäus König
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Georg Maier

Durchwahl:
Telefon 0361/57-3313-103
Telefax 0361/57-3313-108

georg.maier@
tmikl.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Kleine Anfrage Nr. 1523 der/des Abgeordneten Hande (Die Linke)
- Schadensregulierung und Fehlerkultur bei Wohnungsdurchsuchungen durch die Thüringer Polizei – Teil I -

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1010-M4-0016/6217-6-139603/2025

Erfurt, 01.12.2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die o. a. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Vorbemerkung:

Ausgangspunkt des Sachverhalts der Anfrage war ein zu vollstreckender Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Gera in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 30a Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (bandenmäßiger Anbau, Herstellung oder Handel mit nicht geringen Mengen). Insbesondere bei Durchsuchungen im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität kommt dem Überraschungseffekt eine hohe Bedeutung für die weitere Strafverfolgung zu, da nur so dem in Verfahren in diesem Deliktsfeld immer drohenden Beweismittelverlust entgegengewirkt werden kann.

Frage 1:

Wie oft wurden in Thüringen in den Jahren 2022 bis 2024 Wohnungstüren infolge irrtümlicher Verwechslung in den polizeilichen Zuständigkeitsbereichen folgender Dienststellen und nachgeordneten Dienststellen aufgebrochen:

- a) Landespolizeidirektion,
- b) Bereitschaftspolizei Thüringen,
- c) Landeskriminalamt,
- d) Landespolizeiinspektion Gotha,
- e) Landespolizeiinspektion Nordhausen,
- f) Landespolizeiinspektion Suhl,

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

- g) Landespolizeiinspektion Saalfeld,
- h) Landespolizeiinspektion Erfurt,
- i) Landespolizeiinspektion Jena,
- j) Landespolizeiinspektion Gera?

Frage 2:

Welche Angaben kann die Landesregierung über etwaige Gründe solcher Verwechslungen vornehmen?

Frage 3:

In wie vielen dieser Fälle wurde eine vollständige Entschädigung an die Eigentümer gezahlt?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die Polizeibehörden führen keine Statistiken im Sinne der Fragestellung.

Frage 4:

Wie begründet sich der Umstand der ersten und zweiten gewaltsamen Türöffnung im Fall Saalfeld, obwohl den Einsatzkräften ein Zweitschlüssel vom Eigentümer ausgehändigt wurde?

Antwort:

Die gewaltsame Öffnung war aus Sicht der handelnden Beamten erforderlich, weil sich beide in Rede stehenden Türen mit dem vom Eigentümer übergebenen Zweitschlüssel nicht öffnen ließen. Die zunächst irrtümlich angegangene Tür zur „falschen“ Wohnung konnte mit dem nicht dazugehörigen Schlüssel naturgemäß nicht geöffnet werden. Das Schloss der Tür der „richtigen“ Wohnung ließ sich wiederum nicht betätigen, weil ein Schlüssel von innen im Schloss steckte.

Frage 5:

Wie viel Zeit in Sekunden oder Minuten nimmt die Landesregierung in einem durchschnittlichen Fall an, die eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter in Verfügungsgewalt eines Zweitschlüssels aufwenden muss, um vor der Wohnungstür einer zur durchsuchenden Person den Schlüssel in den Zylinder einzubringen und eine Öffnung herbeizuführen?

Antwort:

Nach allgemeinen Erfahrungswerten wird hierfür eine Zeit von 5-10 Sekunden geschätzt.

Frage 6:

Wie viel Zeit in Sekunden oder Minuten nimmt die Landesregierung in einem durchschnittlichen Fall an, die eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter mit einer Ramme aufwenden muss, um vor der Wohnungstür einer zur durchsuchenden Person eine Öffnung herbeizuführen?

Antwort:

Nach polizeilichen Erfahrungswerten wird hierfür eine Zeit von 3-10 Sekunden geschätzt.

Frage 7:

Welche konkrete polizeiliche Einschätzung oder Gefährdungslage wurde dokumentiert, die es rechtfertigte, die Nutzung eines vorhandenen Schlüssels zu unterlassen und stattdessen gewaltsam vorzugehen?

Antwort:

Die gewaltsame Öffnung der Tür erfolgte jeweils erst nach dem Scheitern des Versuchs der Öffnung mit dem Zweitschlüssel. Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung.

Frage 8:

Sofern eine „taktische Gefährdung“ durch das bloße Nähern eines Hausbewohners, etwa des Sohnes des Eigentümers, im Treppenhaus an die Polizeikräfte vorgebracht wird: Wie erklärt sich diese „taktische Gefährdung“ konkret, wenn die Person weder bewaffnet ist, noch lautstark auf sich aufmerksam macht, noch gewaltsam oder störend gegen Einsatzkräfte vorgeht?

Antwort:

Im Einsatzbericht der die Durchsuchung durchführenden Kriminalpolizeiinspektion ist ausgeführt, dass während des Versuchs, die rechts vom Treppenaufgang gelegene Tür mittels Schlüssel zu öffnen, eine Person mit aggressivem Auftreten und laut schimpfend auf der Treppe zum Obergeschoss erschienen sei und versuchte habe zu verhindern, dass die Beamten die Tür öffnen, in dem Sie sich zwischen die Beamten drängte. Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung.

Frage 9:

Auf welcher rechtlichen Grundlage leitet sich auf Grund einer „taktischen Gefährdung“ so dann ab, den unmittelbaren Zwangseinsatz durchzuführen?

Antwort:

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung unmittelbaren Zwangs im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bildet die jeweilige strafprozessuale Eingriffsnorm, im vorliegenden Fall also § 102 der Strafprozessordnung. Für die Art und Weise der Zwangsanwendung gelten zusätzlich die §§ 58 bis 67 des Polizeiaufgabengesetzes.

Frage 10:

Wie erklärt die Polizei den Widerspruch, dass laut Aussage des Betroffenen der Sohn sich erst nach dem gewaltsamen Öffnen der zweiten Tür im Treppenhaus befand und wurden Lageberichte, Funkprotokolle oder Einsatzmitteilungen und ähnliches ausgewertet, um den Wahrheitsgehalt und die Darstellung der Beamten zu prüfen, wenn, ja mit welchem Ergebnis?

Frage 11:

Wie beurteilt die Landesregierung die Verantwortung der Polizei, wenn trotz klarer Anweisung des Eigentümers die falsche Tür gewaltsam geöffnet wird?

Antwort zu den Fragen 10 und 11:

Für die Landesregierung besteht kein Anlass, die Angaben im Einsatzbericht der für die Durchsuchung verantwortlichen Kriminalpolizeiinspektion in Zweifel zu ziehen. Dies gilt umso mehr, als dass die divergierenden Aussagen keinen Einfluss auf die Schadensabwicklung haben. Streitig zwischen den Parteien ist nicht, ob der Freistaat für die entstandenen Schäden zu haften hat, sondern nur die Höhe des Schadensausgleichs.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Georg Maier

(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt und gezeichnet)

Landtag Kordilewski, Astrid

Von: TMIKL Schmidt, Susanne <Susanne.Schmidt@tmikl.thueringen.de> im Auftrag von TMIKL Kabinett-Landtag <Kabinett-Landtag@tmikl.thueringen.de>
Gesendet: Montag, 8. Dezember 2025 08:50
An: Landtag Druckerei; Landtag Poststelle; TMIKL Presse; TSK Boek, Daniela
Betreff: Kleine Anfrage Nr. 1523 - Antwort
Anlagen: AE_KA_1523_nach_Ressortabstimmung.pdf; AE_KA_1523_nach_Ressortabstimmung.docx

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Susanne Schmidt

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES UND LANDESENTWICKLUNG
Kabinett/Landtag | Steigerstraße 24 | 99096 Erfurt | Postfach 900131 | 99104 Erfurt
Tel: +49 (0) 361 573313 212 | Fax: +49 (0) 361 573313-111 www.thueringen.de /
susanne.schmidt@tmikl.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

